



Statuten

des Vereins "aastooss - Donatoren FC Appenzell 58"

Name, Sitz, Zweck und Mittel

§ 1

1. Unter dem Namen "aastooss - Donatoren FC Appenzell 58" besteht mit Sitz in Appenzell ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein bezweckt die Unterstützung des Vereins "FC Appenzell 58", insbesondere
 - Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit
 - Beteiligung an Neuanschaffungen
 - subsidiäre Unterstützung des Gesamtvereins
3. Des weiteren unterstützt er die Förderung des Ansehens des Fussballsportes und die Pflege gesellschaftlicher Kontakte unter den Mitgliedern.
4. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch formlose Anmeldung und Bewilligung des Vorstands. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Mit dem Eintritt in die Vereinigung anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und unter Wahrung einer einmonatigen Frist, frühestens nach 3 Jahren Mitgliedschaft.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Rufschädigendes Verhalten gegenüber diesem Verein oder gegenüber dem FC Appenzell 58.
- Verhalten, welches dem Zweck des Vereins widerspricht
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

7. Die Mitglieder haben das Recht, alle Heimspiele des "FC Appenzell 58" unentgeltlich zu besuchen.

Organe

§ 3

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren



Mitgliederversammlung

§ 4

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Unübertragbare Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung der Organe
5. Festsetzung Jahresbeitrag
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
8. Änderung der Statuten

Weitere Geschäfte können der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden.

Anträge der Mitglieder müssen zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag versandt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht beschlossen werden.
4. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.



Der Vorstand

§ 6

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zusätzlich ist der Präsident des "FC Appenzell 58" im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Er überweist im Rahmen des genehmigten Budgets - ausschließlich auf schriftlichen Antrag - die zur Unterstützung des Vereins "FC Appenzell 58" bewilligten Beträge dem Vorstand dieses Vereins.
- 4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 7

- 1 Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes eine mündliche Beratung verlangt.
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Rechnungsrevisoren

§ 9

Zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung vor.



Vereinsjahr

§ 10

Der Vorstand bestimmt Beginn und Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr Januar - Dezember).

Haftung

§ 11

Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den FC Appenzell 58. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 26. März 2009 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Appenzell, 26. März 2009

"aastooss - donatoren fc appenzell 58"

Der Präsident

Vorstandsmitglied

.....

.....